



Schlussfeststellung

In den Verfahren

Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.-Nr. 4001I **Bodenordnungsverfahren Lentzke/Ortslage, Verf.-Nr. 4004M**

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einheitlich die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne und ihrer Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft sind die Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Bodenordnungspläne und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Bodenordnungsplänen und in ihren Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 22.11.2022

Im Auftrag

Matthias Benthin



Dieses Dokument wurde am 22.11.2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.